

25.09.01**Antrag**
des Landes Baden-Württemberg

Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Unternehmenssteuerrechts (Unternehmenssteuerfortentwicklungsgesetz – UntStFG)

Punkt 41 der 767. Sitzung des Bundesrates am 27. September 2001

Der Bundesrat möge zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung nehmen:

Zu Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nr. 3 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

„b) § 6 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

“(5) Wird ein einzelnes Wirtschaftsgut von einem Betriebsvermögen in ein anderes Betriebsvermögen desselben Steuerpflichtigen überführt, ist bei der Überführung der Wert anzusetzen, der sich nach den Vorschriften über die Gewinnermittlung ergibt, sofern die Besteuerung der stillen Reserven sichergestellt ist. Satz 1 gilt auch für die Überführung aus einem eigenen Betriebsvermögen des Steuerpflichtigen in dessen Sonderbetriebsvermögen bei einer Mitunternehmerschaft oder umgekehrt sowie für die Überführung zwischen verschiedenen Sonderbetriebsvermögen desselben Steuerpflichtigen bei verschiedenen Mitunternehmerschaften. Satz 1 gilt entsprechend, soweit ein Wirtschaftsgut unentgeltlich oder gegen Gewährung oder Minderung von Gesellschaftsrechten

1. aus einem Betriebsvermögen des Mitunternehmers in das Gesamthandsvermögen einer Mitunternehmerschaft und umgekehrt,
2. aus dem Sonderbetriebsvermögen eines Mitunternehmers in das Gesamthandsvermögen derselben oder einer anderen Mitunternehmerschaft, an der er beteiligt ist, und umgekehrt,

Ausgeliefert am 26. SEP. 2001

3. zwischen den jeweiligen Sonderbetriebsvermögen verschiedener Mitunternehmer derselben Mitunternehmerschaft
oder
4. aus dem Gesamthandsvermögen einer Mitunternehmerschaft in das Gesamthandsvermögen einer anderen Mitunternehmerschaft, an der dieselben Mitunternehmer beteiligt sind,
übertragen wird. Dagegen ist der Teilwert anzusetzen, soweit in den Fällen des Satzes 3 ein Anteil einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse an dem Wirtschaftsgut unmittelbar oder mittelbar begründet wird oder dieser sich erhöht. Soweit sich innerhalb von fünf Jahren nach der Übertragung des Wirtschaftsguts nach Satz 3 ein Anteil der Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse an dem übertragenen Wirtschaftsgut aus einem anderen Grund begründet wird oder dieser sich erhöht, ist rückwirkend auf den Zeitpunkt der Übertragung ebenfalls der Teilwert anzusetzen.“

2. Nr. 12 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) Absatz 16a wird wie folgt gefasst:

(16a) § 6 Abs. 5 Sätze 3 und 4 in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist erstmals auf Übertragungsvorgänge nach dem 31. Dezember 2000 anzuwenden. § 6 Abs.5 Satz 5 in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist erstmals auf Anteilsbegründungen und Anteilserhöhungen nach dem 31. Dezember 2000 anzuwenden.“

Begründung:

Durch die in § 6 Abs. 5 EStG vorgesehenen Änderungen soll die mit dem Steuersenkungsgesetz begonnene weitgehende Rückkehr zu den Grundsätzen des sogenannten Mitunternehmer-Erlasses vollendet werden.

Zu § 6 Abs.5 Satz 3

Diesem Zweck dient insbesondere die Neufassung des Satzes 3. Der Änderungsvorschlag sieht gegenüber dem Gesetzentwurf neben einer sprachlichen Glättung in materieller Hinsicht vor, die Übertragung von Einzelwirtschaftsgütern aus dem Gesamthandsvermögen einer Mitunternehmerschaft in das Gesamthandsvermögen einer Schwestergesellschaft dann zum Buchwert vorzunehmen, wenn an beiden Mitunternehmerschaften dieselben Personen als Mitunternehmer beteiligt sind. Dies ist sachgerecht, da die Übertragung zum Buchwert auch auf Umwegen erreicht werden könnte, indem das Wirtschaftsgut zunächst in das Sonderbetriebsvermögen und von dort in das Gesamthandsvermögen der Schwestergesellschaft übertragen wird. Vor diesem Hintergrund liegt es nahe, auch die Direktübertragung des Wirtschaftsguts steuerneutral zuzulassen.

Zu § 6 Abs.5 Satz 4 i.d.F. des Gesetzentwurfs

Durch die in § 6 Abs.5 Satz 4 EStG-E geregelte Behaltefrist soll die Möglichkeit der Buchwertfortführung auf betriebliche Umstrukturierungen beschränkt und die steueroptimale Vorbereitung von Veräußerungen oder Entnahmen in das Privatvermögen verhindert werden. Diese Behaltefrist schränkt die Flexibilität der Unternehmen in unangemessener Weise ein. Sie erschwert zudem den Verwaltungsvollzug. Bei Veräußerungen und Entnahmen innerhalb der Behaltefrist müssten die Veranlagungen zwischen Übertragung und Veräußerung bzw. Entnahme aufgerollt und rückwirkend auf den Übertragungszeitpunkt der Teilwert ermittelt werden. Im Übrigen wird das Gestaltungspotenzial überschätzt, da sich durch die Vorab-Übertragung besonders werthaltiger Wirtschaftsgüter das Steuergefälle verringert.

Zu § 52 Abs.16a EStG-E

Es handelt sich um eine Folgeänderung zum Verzicht auf die siebenjährige Behaltefrist.